

Satzung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Offenbach am Main (Betriebsordnung)

Aufgrund der §§ 5 und 50 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170), des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15.05.1934 (Reichsgesetzblatt S. 380) und des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10.08.1938 (Reichsgesetzblatt S. 1000 in Verbindung mit dem Hess. Gesetz über das Friedhöfs- und Bestattungswesen vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 225) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 27.05.1993 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inanspruchnahme und Betriebsführung

- (1) Die Feuerbestattungsanlage steht Einwohnern und Auswärtigen ohne Unterschied der Religion und des Bekenntnisses zur Verfügung.
- (2) Für den Betrieb der Feuerbestattungsanlage ist der Betriebsleiter verantwortlich.

§ 2 Leicheneinlieferung

- (1) Verstorbene, die feuerbestattet werden sollen, sind beim Neuen Friedhof , Mühlheimer Straße 345, 63075 Offenbach am Main einzuliefern.
Die Annahme von Leichen kann abgelehnt werden, wenn der Einlieferer sich nicht zweifelsfrei ausweisen kann oder die Identität der Leiche nicht nachgewiesen werden kann.
- (2) An jedem Sarg muß sichtbar ein Firmenschild des Bestattungsunternehmens angebracht sein, auf dem Vor- und Familienname, Geburts- und Sterbetag des/der Verstorbenen deutlich vermerkt sind.
- (3) In das Leicheneinlieferungsbuch ist jede Einlieferung mit folgenden Angaben zu vermerken:
 1. Zu- und Vorname des/der Verstorbenen
 2. Tag und Uhrzeit der Einlieferung
 3. Vermerk über Infektionskrankheiten
 4. Name (Firma) des Bestattungsunternehmens
 5. Feuer- oder Erdbestattung
- (4) Leichen werden im Krematorium nur angenommen, wenn sie bei der Verwaltung ordnungsgemäß angemeldet und seine EINSTELLKARTE ausgefertigt wurde. Die Särge sind von dem Einlieferer auf die dafür vorgesehenen Feuerbestattungs- oder Bestattungswaage zu stellen und in das Gebäude zu schieben. Erst dann gilt die Leiche als übernommen. Bei Einstellungen nach Dienstschluß, an Feiertagen oder am Wochenende hat die Anmeldung sofort am darauffolgenden Werktag zu erfolgen. K-Leichen müssen **grundsätzlich** in den dafür vorgesehenen Kühlraum am Sezierraum eingestellt werden. Eingestellte Leichen, die noch auf Tragen oder in Wannen liegen, müssen komplett abgedeckt und mit dem Namen des/der Verstorbenen und dem Namen des einstellenden Bestattungsunternehmens versehen sein.
- (5) Für die Behandlung von verstorbenen Personen, welche an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, gelten die hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen. Das Öffnen der Särge und das Einstellen in eine Schauzelle ist in diesen Fällen nicht gestattet.
- (6) Leichen sollen ohne Wertgegenstände eingeliefert werden. Befinden sich Wertgegenstände an der Leiche, so hat der Einlieferer darauf hinzuweisen und der Betriebsleiter oder sein Beauftragter sich vom Vorhandensein der Wertgegenstände zu überzeugen.

Die Entfernung von Gegenständen jeglicher Art (z.B. Edelmetalle, Schmuck, Zahngold, Kleidung usw.) ist ab dem Zeitpunkt der Einlieferung des Sarges in die Feuerbestattungsanlage nicht statthaft. Für Wertgegenstände, die sich in einem Sarg befinden, wird von der Stadt Offenbach am Main keine Haftung übernommen; sie werden mit verbrannt. Maßnahmen aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung bleiben unberührt.

- (7) Der einliefernde Bestattungsunternehmer hat auch bei Leichen, die eine Freigabe der Staatsanwaltschaft haben, dafür Sorge zu tragen, daß ein vorhandener Herzschrittmacher vor der Einäscherung entfernt wird. Bei Schäden, die an den Verbrennungsöfen aufgrund eines nicht entfernten Herzschrittmachers entstehen, haftet der einliefernde Bestattungsunternehmer.

§ 3

Beschaffenheit und Ausstattung der Särge

- (1) Zur Einäscherung eingelieferte Särge müssen aus Vollholz und frei von unverbrennbaren Materialien sein. Leicht entflammbare Lacke sind verboten. Für Feuerbestattungen werden grundsätzlich keine Eichensärge sowie aus tropischen Hölzern hergestellte Särge angenommen. In den Sargwerkstoffen dürfen Imprägnierstoffe, Holzschutzmittel und halogenorganische Verbindungen nicht vorkommen. Das Material kann naturbelassen, gestrichen, lackiert, beschichtet oder verleimt sein.
- (2) Außerdem müssen alle der Grundierung folgenden Beschichtungen der Sargoberfläche frei von Nitrocellulose, PCP oder PVC-haltigen und formaldehydabspaltenden Bestandteilen sein. Die Lacke müssen schwer entflammbar sein. Die Särge müssen genügend fest gearbeitet und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Die saugfähige, aus verrottbarem Material hergestellte Einlage, wie Säge- oder Hobelspäne, Holzwolle, Zellstoffe etc. mit der der Sargboden zu bedecken ist, um austretende Flüssigkeit aufzufangen, muß eine wasserdichte Schicht haben, die sich an die Wände des Sargbodens mindestens 10cm hoch wannenförmig anlegt.
- (3) Die übrige Sargausstattung sowie die Totenkleidung müssen aus verrottbaren Materialien (kein Kunststoff wie PVC, PCP o.ä.) sein und eine rauch- und geruchsfreie Verbrennung gewährleisten. Die Totenkleidung muß derart sein, daß die Leiche für die Untersuchung durch den Amtsarzt einfach zu entkleiden ist (Totenhemd).
- (4) Anzüge etc. lassen eine Untersuchung nicht zu. Leichen, die so bekleidet sind, werden entweder zurückgewiesen oder der betreffende Bestatter hat sie zu entkleiden, damit die Leichenschau vorgenommen werden kann.
- (5) Bei Leichen, die als Freigaben der Offenbacher Staatsanwaltschaft oder von anderen Amtspersonen freigegeben wurden und zur Verbrennung eingeliefert werden, hat das einliefernde Bestattungsunternehmen, dafür Sorge zu tragen, daß die Kleidung auch hierbei entfernt wird und ein Totenhemd vorhanden ist.
- (6) Zur Sarg- und Leichenhygiene darf kein Mittel verwendet werden, das Paradichlorbenzol oder halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe enthält. Sargausstattung und Totenkleidung sind der Materialbeschaffenheit entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muß sichtbar angebracht werden.
- (7) Das Gewicht des Sarges darf beim max. Feuchtigkeitsgehalt des Holzes von 15% 45kg nicht überschreiten. Folgende Maße der Särge dürfen aus einäscherungstechnischen Gründen nicht überschritten werden:
- | | |
|---------|--------------------------------------|
| Länge: | 205 cm |
| Breite: | 75 cm |
| Höhe: | 72 cm (ausschließlich etwaiger Füße) |
- Die Sargbreite darf weder am Kopf- noch am Fußende das Maß von 45 cm unterschreiten.
- (8) Särge, die den vorgenannten einäscherungstechnischen Erfordernissen gerecht werden, müssen mit der vom Bundesverband der Sargindustrie e.V. (BVSI) herausgegebenen einheitlichen Kennzeichnung (entsprechend der Richtlinie VDI 3891) oder durch eine andere von der Stadt ausdrücklich anerkannte Kennzeichnung versehen sein.

- (9) Die Tragegriffe dürfen nur aus Holz (z.B. in Form einer Griffleiste) bestehen. Grundsätzlich müssen alle anderen Griffe aus Guß, Metall, Kunststoffe etc. von den anliefernden Bestattungsunternehmen spätestens nach der Trauerfeier entfernt und entsorgt werden.
- (10) Bei der Einlieferung des Sarges kann eine schriftliche Erklärung des für die Einsargung verantwortlichen Bestattungsinstitutes verlangt werden, daß die Vorschriften der Abs. (1) bis (9) eingehalten worden sind. Verstöße gegen die Abs. (1) bis (9) führen zur Zurückweisung des Sarges.
- (11) Der Betreiber kann Bestattern, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze (1) bis (9) verstoßen, die Abnahme von Särgen für Feuerbestattungen auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid verweigern, wobei im Einzelfall eine nachträgliche Befristung vorgenommen werden kann.

§ 4 Einäscherung

- (1) Die Feuerbestattung ist unverzüglich nach der Einlieferung des/der Verstorbenen anzumelden. Die nach dem Gesetz über die Feuerbestattung erforderlichen Unterlagen sind spätestens zwei Arbeitstage nach der Einlieferung bei der Stadt vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt der Betriebsleiter.
- (3) Die Einäscherung ist würdig zu gestalten.
- (4) Leichen werden mit den Särgen eingeäschert, in denen sie eingeliefert worden sind. Wird eine Leiche aus zwingendem Grund in einem Sarg eingeliefert, der nicht dieser Satzung entspricht, so muß die Leiche vom Einlieferer- im Auftrag des zur Bestattung Verpflichteten- in einem vorschriftsmäßigen Sarg umgebettet werden. Der Sarg, in dem die Leiche eingeliefert wurde, ist vom Einlieferer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.
- (5) Die Leiche eines totgeborenen oder während der Geburt verstorbenen Kindes und die Leiche seiner bei der Niederkunft verstorbenen Mutter können zusammen eingeäschert werden.
- (6) Verstorbene, die bereits erdbestattet waren, werden nicht eingeäschert. Begründete Ausnahmen müssen von der Betriebskommission gebilligt werden.
- (7) Vor der Einführung des Sarges in den Einäscherungssofen ist an dem Sarg ein feuerfestes Kennzeichen (Schamottestein) anzubringen, auf welchem die Nummer der Eintragung im Einäscherungsverzeichnis und der Name der Einäscherungsanlage deutlich sichtbar ist.
- (8) Die Beobachtung der Einäscherung ist weder den Angehörigen des Verstorbenen noch dritten Personen gestattet. Der Betriebsleiter kann einzelnen Personen die Erlaubnis zur Beobachtung der Einäscherung erteilen, wenn diese ein wissenschaftliches Interesse nachweisen.

§ 5 Behandlung von Aschen

- (1) Nach der Einäscherung ist die Asche dem Einäscherungssofen zu entnehmen.
Ist die Asche abgekühlt, wird sie von Metallteilen befreit und mit der Erkennungsmarke (Schamottestein) in einem Behälter gesammelt und verschlossen.
- (2) Der Behältnisdeckel muß aus dauerhaftem Material bestehen und in geprägter Schrift folgende Angaben Tragen:
 - (a) Die mit dem Einäscherungsverzeichnis und dem Kennzeichen in der Asche übereinstimmende Einäscherungsnummer;
 - (b) Zu- und Vorname des/der Verstorbenen;
 - (c) Geburtstag;
 - (d) Todestag;
 - (e) Einäscherungstag

- (3) Der Behälter hat den vom Deutschen Normenausschuß Berlin aufgestellten Normen-Faltblatt DIN 3198 „Aschenkapseln für Urnen“ zu entsprechen.

§ 6

Einäscherungsverzeichnis

Über die Einäscherung ist ein Verzeichnis nach Anlage 2 zu § 11 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes von 10.08.1938 zu führen.

§ 7

Bestattung von Aschenkapseln

- (1) Aschen werden bis zur Bestattung oder Überführung vorübergehend aufbewahrt. Sie werden spätestens zwei Monate nach der Einäscherung auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnengrabstätte beigesetzt, wenn bis zu diesem Datum keine diesbezügliche Anordnung des Bestattungspflichtigen vorliegt.
- (2) Aschen dürfen Angehörigen nicht überlassen werden. Ihre Aushändigung an ein Beerdigungsinstitut zur Überführung zum Bestattungsort ist gestattet. Das Beerdigungsinstitut hat eine von der Verwaltung des Aufnahmefriedhofes ausgestellte Empfangsbescheinigung vorzulegen.
- (3) Eine Umlegung der Aschereste aus dem verschlossenen Behälter in einen anderen ist unzulässig, mit Ausnahme von Seebestattungen und nach Ausgrabungen.
- (4) Soll die Aschenkapsel auf offener See bestattet werden, ist die Vorlage einer Bescheinigung des Seebestattungsunternehmens erforderlich.
- (5) Im übrigen gelten für die Feuerbestattung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und die DIN 3891. Für die Art der Beisetzung gelten die Bestimmungen der „Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Offenbach am Main“.

§ 8

Gebühren

Für die Benutzung der Feuerbestattung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Offenbach am Main erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Offenbach am Main, den 16.06.1993
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main
Reuter
Oberbürgermeister

(Bekanntgemacht in der „Offenbach-Post“ vom 26.06.1993
berichtigt am 03./04.07.1993)